

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schwieberdingen

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwieberdingen am 24.11.2010 die nachstehende Änderung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen –Friedhofsgebührensatzung- vom 19. Mai 1999, zuletzt geändert am 16. Mai 2007, beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und der für die Bestattung erforderlichen Einrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, Einfassungen und sonstigen Grabsausstattungen sowie für Verwaltungshandlungen des Friedhofsamtes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem ihr beigegebenen Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst, die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen mit der Beendigung der Amtshandlung (ergänzend gilt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schwieberdingen in der jeweils gültigen Fassung),
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

§ 4
Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner hat dem Friedhofsamt über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr von Einfluss sind, richtige und vollständige Angaben zu machen. Verweigert er diese oder macht er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen und die Gebühr hieraus berechnen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofgebührensatzungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigung
Schwieberdingen, den 25.11.2010

gez. Spiegel
Bürgermeister

Gebührenübersicht

Ziffer	Leistung	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	50,00 €
1.2.1	Einzelfall	15,00 €
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	30,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	15,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen, Urnen	40,00 €
1.6	Für Auswärtige erfolgt ein Zuschlag zu den Ziff. 1.1 bis 2.4	25,00%
2	Benutzungsgebühren	
2.1	für die Inanspruchnahme von Leichenträgern je Träger	40,00 €
2.2	für die Bestattung	
	a) von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	480,00 €
	b) von Personen unter 10 Jahren	334,00 €
	c) von Tot-, Fehlgeburten und Ungeborenen	334,00 €
	d) ein Zuschlag zu a) und b) bei Tieferlegung	115,00 €
	e) in der Grabkammer	421,00 €
	f) für die Beisetzung von Aschen (Urnen) in der Erde	182,00 €
	g) für die Beisetzung von Aschen im Kolumbarium	146,00 €
	h) Für die Umbettung einer Urne in das Kolumbarium	116,00 €
2.2.1	ein Zuschlag an Samstagen bis 2.2 von je	50,00%
2.2.2	ein Zuschlag an Sonn- und Feiertagen bis 2.2 von je	100,00%
2.3	für die Verleihung von Grabnutzungsrechten / Grabnutzungsgebühren	
	a) für eine Wahlgrabkammer je Einzelgrabfläche für 20 Jahre	2519,00 €
	b) für ein Urnenerdahlgrab je Einzelgrabfläche für 20 Jahre	2199,00 €
	b.1) für ein Urnenwahlgrab in Urnenwand für 20 Jahre	1707,00 €
	c) allgemeines Grabnutzungsrecht für ein Reihengrab (20 Jahre)	2126,00 €
	d) für ein Urnenreihenerdgrab	1800,00 €
	d.1) für ein Urnenreihengrab in der Urnenwand für 20 Jahre	1587,00 €
	e) Kindergräber 15 Jahre	405,00 €
	f) für ein anonymes Urnengrab in der Urnenwand, 20 Jahre	1587,00 €

g) Jugendwahlgräber bis 18 Jahre	705,00€
g1) für die Verlängerung einer Wahlgrabstätte (doppeltief) je Grabfläche und Jahr	129,00 €
g2) für die Verlängerung einer Wahlgrabstätte (doppelbreit, einfachtief) je Grabfläche und Jahr	163,00 €
g3) für die Verlängerung einer Wahlgrabkammer (doppeltief) je Grabfläche und Jahr	125,00€
g4) für die Verlängerung einer Urnenerdwahlgrabstätte je Grabfläche und Jahr	109,00 €
g5) für die Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte (Wand) je Jahr	85,00 €
g6) für die Verlängerung einer Jugendwahlgrabstätte je Grabfläche und Jahr	35,00 €

2.4

Benutzung der Aussegnungshalle

a) für Trauerfeiern	360,00 €
b) Benutzung der Kühlzelle	131,00 €